

Thema

**Umsetzungs- und Anwendungsprobleme im
neuen (Bau-)Vergaberecht**

Leitung:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Leinemann,
ORR' Silvia Königsmann-Hölken, Gelsenkirchen

Referenten:

VorsRiOLG H.-P Dicks, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Olaf Otting, Frankfurt

Arbeitskreis II – Vergaberecht

1. These

Sollen die VgV und die VOB/A so gefasst werden, dass den Vergabeordnungen alle Anwendungsregeln einheitlich entnommen werden können, und so erreicht wird, dass bei den Vergabeverfahren allein der Blick in die jeweilige Vergabeordnung ausreicht?

Gründe



Arbeitskreis II – Vergaberecht

2. These

Soll das GWB um alle rein vergabeverfahrensbezogenen Vorschriften bereinigt werden, die dann in die Vergabeordnungen zu integrieren wären ?

Gründe



3. These

Die Bieteröffentlichkeit der Submission sollte wiederhergestellt werden und auch im Anwendungsbereich der VgV gelten.

Gründe



Arbeitskreis II – Vergaberecht

4. These

Die VOB/A soll als einheitliches und kompaktes Regelwerk für alle Bauvergaben erhalten bleiben.

Gründe



5. These

Die Landesvergabegesetze sollen abgeschafft werden.

Gründe



6. These

Die Rechtslage im Unterschwellenbereich sollte stärker an den Oberschwellenbereich angenähert werden.

Gründe



Arbeitskreis II – Vergaberecht

7. These

Die Pflicht zur Nachforderung fehlender Unterlagen sollte auch in der VgV nach dem Muster von § 16a EU VOB/A geregelt werden.

Gründe



8. These

Soll eine eigene Vorschrift für Nebenangebote in den Vergabeordnungen geschaffen werden, die die bisher verstreuten Teilregelungen zu diesem Thema zusammenfasst (analog Art 45 RL 25/2014/EU)?

Gründe



Arbeitskreis II – Vergaberecht

9. These

§ 182 Abs. 4, letzter Satz GWB soll so geändert werden, dass wieder eine Kostenfestsetzung für das Verfahren vor der Vergabekammer stattfinden kann.

Gründe



10. These

Die Beschränkung der Anwendung von Abschnitt 6 VgV auf Aufgaben, „deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann“ in § 73 Abs. 1 VgV sollte entfallen. Es ist ausreichend, wenn die Merkmale vorliegen, die allgemein die Wahl eines Verhandlungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 VgV rechtfertigen.

Gründe



11. These

§ 132 GWB ist klarstellend so zu fassen, dass allein der wertmäßige Umfang einer Auftragserhöhung über 15% bzw 50% der Auftragssumme nicht zwingend eine „wesentliche“ Änderung eines Auftrags darstellt.

Gründe



Zur 11. These

§ 132 Abs. 2 GWB

(2) Unbeschadet des Abs. 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn

.....

2. Zusätzliche Leistungen erforderlich wurden und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtsch. u. techn. Gründen nicht erfolgen kann...

3. Die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände erfolgte...

In den Fällen Nr. 2 und 3. darf der Preis um nicht mehr als 50% erhöht werden.